



RICHTLINIEN

Richtlinien zum Ersatz von Verdienstaussfall

Der Bayerische Jugendring (BJR) bewilligt gemäß §§ 11,12 Abs. 2, 74, 79 Abs. 2, 85 Abs. 2,5 SGB VIII i.V.m. Art. 32, Abs. 4 AGSG und § 32 Abs. 1 AVSG-Bayern im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) entsprechend den Zielsetzungen des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen zum Ersatz des Verdienstaussfalls, der im Rahmen von bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII entsteht. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 23 und 44 und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den einschlägigen Regelungen des SGB X.

1 Ziel der Zuwendung

Ziel der Zuwendung ist es, ehrenamtlichen Mitarbeitern:innen in der bayerischen Jugendarbeit den Verdienstaussfall zu ersetzen, der ihnen im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten in der Jugendarbeit entsteht.

2 Gegenstand der Zuwendung

Der Verdienstaussfall wird ehrenamtlichen Jugendleiter:innen in der bayerischen Jugendarbeit, bei bestimmten Maßnahmen und Aktivitäten erstattet, für die das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit eine Freistellungsmöglichkeit vorsieht.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Teilnehmer:innen bzw. Leiter:innen von Veranstaltungen gemäß der Nr. 2 dieser Richtlinie, die in der bayerischen Jugendarbeit tätig sind oder tätig werden wollen.

Hat der Arbeitgeber Lohnfortzahlung geleistet, ohne dazu verpflichtet zu sein, so kann er selbst an Stelle des Arbeitnehmers die Erstattung beantragen. Die Zuwendung wird in diesem Fall unmittelbar an den Arbeitgeber ausgezahlt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähige Freistellungen

Der Verdienstaussfall wird in folgenden Fällen ersetzt:

- 4.1.1 Bei der Teilnahme an oder der Leitung von Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen von Jugendverbänden, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit und der öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit, wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- 4.1.2 Jeder Maßnahme muss eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.
- 4.1.3 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die ehrenamtlichen Jugendleiter:innen in einem umfassenden Sinne bedarfsgerecht auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.
- 4.1.4 Den ehrenamtlichen Jugendleiter:innen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu reflektieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
- 4.1.5 Der Kreis der Teilnehmenden beschränkt sich auf in der Regel ehrenamtliche Jugendleiter:innen oder künftige ehrenamtliche Jugendleiter:innen (z.B. Leiter:innen von Jugendgruppen).
- 4.1.6 Bei der Teilnahme als ehrenamtlicher Funktionsträger:in an Tagungen oder Veranstaltungen von Jugendorganisationen, die der Vorbereitung der Aus- und Fortbildung für die Tätigkeit in der Jugendarbeit dienen.
- 4.1.7 Der/die Betreffende hat an der Maßnahme als Teilnehmer:in ganzzeitig oder als Mitglied der Leitung teilgenommen.

4.2 Nicht zuwendungsfähige Freistellungen

Ein Verdienstausschlag kann nicht erstattet werden, wenn

- 4.2.1 der Arbeitgeber nach gesetzlichen, tariflichen oder sonstigen Bestimmungen verpflichtet ist, eine bezahlte Freistellung zu gewähren
- 4.2.2 die Teilnahme oder Leitung der Maßnahme zu den beruflichen Obliegenheiten des/der jeweiligen Mitarbeiter:in gehört.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähiger Verdienstausschlag

Zuwendungsfähig ist der Verdienstausschlag, der für jeweils maximal 10 Arbeitstage entsteht, soweit er nicht durch Honorarzahungen ausgeglichen wird. Gewährte

Honorare werden bis zu einer Höhe von 120 € je Maßnahmetag bzw. 15,00 € je Maßnahmestunde nicht angerechnet. Als Verdienstausschlag gilt

- 5.2.1 im Falle der Freistellung abhängig Beschäftigter unter Lohnfortzahlung (vgl. Nr. 3 Satz 2) das nachgewiesene Arbeitgeberbrutto oder
- 5.2.2 im Falle der Freistellung abhängig Beschäftigter ohne Lohnfortzahlung der vom Arbeitgeber bestätigte Bruttoverdienst oder
- 5.2.3 im Falle eines:einer selbstständig tätigen Antragsteller:in die nachgewiesenen Einnahmen, die er:sie allein aufgrund eigener Arbeitsleistung im Vorjahr (bei angenommenen 220 Arbeitstagen im Jahr) durchschnittlich pro Arbeitstag erzielt hat. Dabei wird eine kontinuierliche Tätigkeit vorausgesetzt, die sich auch auf den maßgebenden Zeitraum des laufenden Jahres erstreckt.

6 Höhe der Zuwendung

- 6.1 Bei abhängig Beschäftigten wird,
 - 6.1.1 im Falle der Lohnfortzahlung das vom Arbeitgeber bestätigte Arbeitgeberbrutto diesem erstattet.
 - 6.1.2 im Falle der Freistellung ohne Lohnfortzahlung der vom Arbeitgeber bestätigte Bruttoverdienst erstattet.
- 6.2 Ist der:die Antragsteller:in selbstständig tätig, so erfolgt die Erstattung des Verdienstausschlages auf der Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen, die er:sie allein aufgrund eigener Arbeitsleistung im Vorjahr (bei angenommenen 220 Arbeitstagen im Jahr) durchschnittlich pro Arbeitstag erzielt hat. Dabei wird eine kontinuierliche Tätigkeit vorausgesetzt, die sich auch auf den maßgebenden Zeitraum des laufenden Jahres erstreckt.
- 6.3 Die Förderung beträgt maximal 374 Euro pro Arbeitstag, bzw. maximal 46,75 Euro je Arbeitsstunde. Im Falle der Nr. 6.2 (Selbstständige) werden höchstens 5 Arbeitstage pro Woche anerkannt.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragstellung

- 7.1.1 Anträge müssen auf dem geltenden Formblatt eingereicht werden.
- 7.1.2 Dem Antrag ist die Beschreibung der Maßnahme mit den nach Nr. 4.1. erforderlichen Angaben beizufügen.
- 7.1.3 Bei Teilnahme an oder der Leitung von Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen eines Jugendverbandes ist der Antrag über den jeweiligen Landesverband des Jugendverbands einzureichen.

Wenn kein Landesverband besteht ist der Antrag über den Bezirksjugendring einzureichen, in dem der Jugendverband seinen Sitz hat.

Bei Teilnahme an oder der Leitung von Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen einer Gliederung des BJR ist der Antrag über den jeweiligen Bezirksjugendring einzureichen.

- 7.1.4 Anträge sollen 5 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Landesverband bzw. beim Bezirksjugendring eingereicht werden.

Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme müssen die Anträge beim Bayerischen Jugendring eingegangen sein (Ausschlussfrist).

7.2 Bewilligung

Über die Zuwendung erhält der Antragsteller vom Bayerischen Jugendring einen Bewilligungsbescheid.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt an den im Antrag genannten Empfänger.

7.4 Bewilligungsvorbehalt

Im Rahmen von **Veröffentlichungen** und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Ersatz von Verdienstausfall sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung nicht bewilligt werden kann.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
Sie treten zum 31.12.2027 außer Kraft.